

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1653

vom 28. November 2017

Gemeinde Reinach, Quartierplanvorschriften „Bruggstrasse“

1. Erläuterungen

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 27. März 2017 die Quartierplanvorschriften „Bruggstrasse“ beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Plan (Situation und Schnitt).

Die Quartierplanung umfasst die Parzellen Nrn. 143, 144, 145, 146, 148 und 149 mit einer Gesamtfläche von 5'392 m². Die zulässige Nutzung wird durch Baufelder und die Geschossigkeit innerhalb der Baufelder bestimmt.

B. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED].

C. Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der allseitig unterzeichnete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), wurde zusammen mit den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgende Bemerkung verwiesen.

Energiestandard:

Der Regierungsrat versteht die Bestimmung in § 8 Abs. 3 des Quartierplanreglements dahingehend, dass die Gemeinde freiwillig die Einhaltung der Anforderungen gemäss eines der genannten Minergiestandards bzw. des SIA-Effizienzpfades verlangt, dass aber im Minimum die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes eingehalten werden müssen.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Reinach am 27. März 2017 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Bruggstrasse“ werden gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/QP/11/0 und 55/ZPS/2/3 (Quartierplan und Mutation zum Zonenplan Siedlung) und 55/QR/11/0 und 55/LES/2/4 (Quartierplanreglement und Mutation zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung des Reglements (im Internet und in Papierform) die regierungsrätliche Eintragung (Bemerkung) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Stierli + Ruggli Ingenieure + und Raumplaner AG
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Umwelt und Energie
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter